

- 5 RKnU 3/73 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
20. November 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

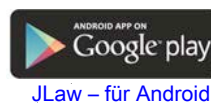
Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter M a y und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter S c h ö n f e l d und M e l z e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 22. Januar 1973 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

In der vorliegenden Streitsache geht es um die Frage, ob die beklagte Bergbau-Berufsgenossenschaft dem Kläger im Rahmen einer von diesem beantragten Nachprüfung gemäß § 627 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verpflichtet ist, den in der Nacht vom 26. zum 27. September 1957 in der Nähe seiner Wohnung erlittenen Verkehrsunfall als Wegeunfall (Heimweg von der Arbeit) anzuerkennen und zu entschädigen. Der Kläger ist am 27. September 1957 um 3.43 Uhr bewußtlos auf der Straße aufgefunden worden; ein Zeuge des Unfallherganges ist nicht vorhanden.

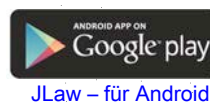
Mit Bescheid vom 14. April 1958 lehnte es die Beklagte ab, dem Kläger wegen der Folgen des Unfalles vom 27. September 1957 Verletztenrente zu gewähren; der Kläger habe sich durch einen etwa dreistündigen Aufenthalt in Gaststätten nach Schichtschluß und infolge alkoholbedingter Verkehrsuntüchtigkeit von der betrieblichen Tätigkeit gelöst gehabt. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) Gelsenkirchen mit Urteil vom 27. Oktober 1957 ab. Das Urteil ist rechtskräftig.

Mit dem streitigen Bescheid vom 23. Juli 1971 in der Gestalt des bestätigenden Widerspruchsbescheides vom 19. November 1971 lehnte die Beklagte eine vom Kläger beantragte positive Neufeststellung einer Verletztenrente aus Anlaß des Unfalls vom Jahre 1957 ab. Der Ablehnungsbescheid vom Jahre 1958 sei nicht zweifelsfrei unrichtig.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

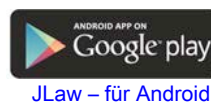
Mit der hiergegen angestregten Klage hatte der Kläger in den Vorinstanzen keinen Erfolg. Das SG Hannover hat am 28. Juni 1972 die Klage abgewiesen, und das Landessozialgericht (LSG) hat mit der angefochtenen Entscheidung vom 22. Januar 1973 die Berufung des Klägers hiergegen zurückgewiesen. In der Begründung heißt es, der Kläger habe am Unfalltag nach Verlassen seiner Arbeitsstelle in Bochum-Dahlhausen den mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegten Heimweg nach Herne durch zwei mehr als eine Stunde betragende Gasthausaufenthalte unterbrochen und sich dadurch von der versicherten Tätigkeit gelöst gehabt; abgesehen davon sei der Kläger so sehr alkoholisiert gewesen, daß es möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich sei, daß sein Unfall rechtlich wesentlich auf den Alkohol zurückgehe. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat nach Bewilligung des Armenrechts und Beordnung eines Anwalts die Revision eingelegt und vorgetragen: Das LSG habe gegen seine Pflicht nach § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, insbesondere dadurch verstoßen, daß es den angebotenen Zeugen R. über den zeitlichen Verlauf des Heimweges und den dabei genossenen Alkohol nicht gehört habe. Die Anhörung dieses Zeugen sei um so unvermeidlicher gewesen, als die teilweise Widersprüchlichkeit seiner - des Klägers - Angaben auf die beim Unfall erlittene schwere Schädelverletzung zurückgeführt werden könne. Feststellungen über den Unfallzeitpunkt fehlten. Selbst bei einem Blutalkoholgehalt von 1,5 oder 2,0 o/oo könne noch nicht von einer absoluten Verkehrsuntüchtigkeit gesprochen werden. Auch ein nicht unter Alkohol stehender Fußgänger hätte dem Straßenverkehr erliegen können. Darüber seien weitere Ermittlungen anzustellen gewesen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Der Kläger beantragt,

ihm Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wegen Versäumung der Revisions- bzw.
Revisionsbegründungsfrist zu gewähren sowie
das angefochtene Urteil aufzuheben und den
Rechtsstreit an das Landessozialgericht zur
erneuten Verhandlung und Entscheidung
zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise,
als unbegründet zurückzuweisen.

Die vom Kläger behaupteten Verfahrensmängel lägen nicht
vor; eine Vernehmung des Zeugen R. sei im Hinblick
vor allem auf die eigenen Einlassungen des Klägers nicht
geboten gewesen. Dessen Behauptung, er sei wegen seiner
Kopfverletzung nicht zu einer eindeutigen Schilderung in
der Lage gewesen, könne nicht nähergetreten werden. Auf
die Höhe der Blutalkoholkonzentration komme es, da sich
der Kläger bereits vor Antritt der letzten Etappe seines
Heimweges von der betrieblichen Tätigkeit gelöst habe,
nicht an.

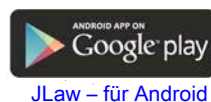
II.

Dem Kläger war nach Bewilligung des Armenrechts und Bei-
ordnung eines Armenanwalts bezüglich der versäumten
Revisions- und Revisionsbegründungsfrist gemäß § 67 SGG
die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das LSG hat die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Gleichwohl ist das Rechtsmittel nach Nr. 2 aaO zulässig, weil der Kläger zu Recht rügt, daß das LSG die ihm gemäß § 103 SGG obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen dadurch verletzt hat, daß es den mehrfach genannten Zeugen ~~R.....~~ nicht gehört hat.

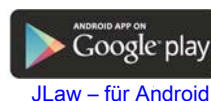
Freilich brauchte das LSG die Beklagte nur dann als im Sinne des § 627 RVO davon überzeugt halten, daß es mit dem bindend gewordenen Bescheid vom 14. April 1958 dem Kläger aus Anlaß des Unfalls vom 27. September 1957 Versichertenrente zu Unrecht versagt habe, wenn hierfür eine gewisse Evidenz sprach (BSG 19, 38 = SozR Nr. 1 zu § 619 RVO aF). Gleichwohl gehört eine das vorliegende Beweismaterial ausschöpfende Sachaufklärung notwendigerweise zu der Prüfung, die vorzunehmen § 627 RVO dem Unfallversicherungsträger auferlegt; einer vollständigen Sachaufklärung bedürfen die Gerichte auch im Rahmen der Überprüfung einer gemäß § 627 RVO ergangenen Entscheidung des Versicherungsträgers zur Ausübung der ihnen obliegenden Rechtskontrolle (BSG SozR Nr. 2 zu § 619 RVO aF). Erst wenn die Beweismittel ausgeschöpft sind, vermag das Gericht zu entscheiden, ob der Versicherungsträger die Grenzen der ihm nach dieser Vorschrift obliegenden Überprüfung seiner früheren ablehnenden Entscheidung überschritten hat.

Nun stützt sich zwar das LSG bei der Untersuchung der Frage, ob sich der Kläger am Unfalltag durch längere Wirtshausaufenthalte vom gemäß § 543 RVO aF versicherten Heimweg gelöst habe, auch auf die Bekundungen des Arbeitskollegen des Klägers ~~R.....~~, allerdings nur auf das knappe Protokoll, das ein Bediensteter der Beklagten am 7. März 1958 über eine Befragung ~~R.....~~ aufgenommen hat; von einem Gericht ist ~~R.....~~ nie gehört worden. Schon die Tatsache, daß der Kläger

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

diese in den Akten der Beklagten festgehaltene Darstellung des Arbeitskollegen R. nachdrücklich als unwahr zurückweist, hätte das LSG zu einer eigenen Anhörung des Zeugen veranlassen müssen. Zum anderen hat das LSG die schriftlichen, in den Akten der Beklagten festgehaltenen Darstellungen des Zeugen R. selbst für nicht allein beweiskräftig genug gehalten; es stützt seine Ansicht, die Beklagte habe dem Kläger nicht offenkundig zu Unrecht die Verletztenrente versagt, ergänzend auf die "Umstände des Falles" und auf die eigenen Angaben des Klägers nach dem Unfall. Die Heranziehung beider Umstände vermochte jedoch das LSG nicht von seiner Pflicht zu entheben, den Zeugen R. zum Unfallhergang zu hören. Das ergeben die folgenden Überlegungen:

Unter den besonderen Umständen des Falles versteht das LSG insbesondere die Abfahrtszeiten, die Fahrthäufigkeit und die Fahrtdauer der zwischen Bochum-Dahlhausen - Arbeitsort des Klägers am Unfalltag - und Herne - Wohnort - verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel, die der Kläger benutzt haben will. Indessen vermögen diese Umstände den Unfallhergang, insbesondere die Festlegung der Unfallzeit, nicht annähernd zu klären. Sie gewinnen vielmehr in dieser Richtung nur dann Bedeutung, wenn sie ihrerseits zusätzlich durch andere Beweismittel konkretisiert werden. Insbesondere ist ungeklärt, wie lange der Kläger nach dem Unfall bewußtlos auf der Fahrbahn gelegen hat; erst eine Zurückrechnung vom Zeitpunkt des Unfalls selbst ließe Aufschlüsse darüber gewinnen, wie lange der Kläger den Heimweg gegebenenfalls durch Wirtshausaufenthalte unterbrochen gehabt hat. Nur durch zusätzliche Angaben entweder des Klägers selbst oder eines Tatzeugen könnte geklärt werden, wann der Kläger in der fraglichen Nacht die Arbeit beendet, ein öffentliches Verkehrsmittel bestiegen und die Fahrt unterbrochen hat.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Aber auch gegen eine Beweiserheblichkeit der eigenen Aussagen des Klägers selbst bestehen deshalb erhebliche Bedenken, weil dessen Erinnerungsvermögen durch die Unfallfolgen entscheidend eingeschränkt gewesen sein kann. Der Kläger rügt in diesem Zusammenhang zu Recht, daß dies das LSG überhaupt nicht in Betracht gezogen habe und verweist dazu auf das in einem Rentenstreitverfahren dem LSG Niedersachsen von Prof. Dr. W. [Name] und Stationsärztin Frau Dr. R. [Name] von der Städtischen Nervenklinik Bremen nach stationärer Untersuchung und Beobachtung des Klägers am 7. Januar 1971 erstattete eingehende Gutachten. Nach diesem Gutachten, das das LSG samt den entsprechenden Rentenstreitakten auch zur Entscheidung in der vorliegenden Streitsache beigezogen hatte, leidet der Kläger an einer ausgeprägten hirntraumatischen Leistungsschwäche mit Paraphrasien, Konzentrationsschwäche, rascher Ermüdbarkeit, hypochondrisch-verzagter Grundstimmung und Neigung zu explosiven, unkontrollierten Reaktionen unter affektiver Belastung. Dieses Zustandsbild ist so schwer, daß die genannten Gutachter den Kläger allein schon deswegen für völlig erwerbsunfähig gehalten haben; auf Grund dieses Gutachtens hat dann auch die Knappschaft Erwerbsunfähigkeit des Klägers anerkannt und hierwegen Rente gewährt. Für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der Aussagen des Klägers ist auch diejenige Passage des genannten Gutachtens von Bedeutung, in der es heißt, daß man dem Kläger wohl kaum anlasten könne, falsche Angaben über die Dauer seiner Bewußtlosigkeit gemacht zu haben; denn die im Anschluß an Kontusionen sehr häufig anhaltenden Umdämmerungen oder traumatischen Korsakow-Psychosen mit zeitlicher Desorientierung, Euphorie, Merkschwäche und Konfabulationen würden eine falsche Einschätzung der tatsächlichen Bewußtlosigkeitsdauer durchaus erklären (Bl. 102 aaO). Bei dieser Sachlage durfte das LSG die Möglichkeit, daß der Kläger bei seinen wechselnden Angaben über den Unfallhergang aus gesundheitlichen Gründen nicht anzulastenden

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Irrtümern unterlegen sein könnte, nicht mit dem Satz verneien: "Es besteht kein Anhalt dafür, daß der Kläger etwa wegen der bei dem Verkehrsunfall am 27. September 1957 erlittenen Kopfverletzung nicht in der Lage gewesen sei, den wahren Sachverhalt zu schildern". Ebenso wenig durfte das LSG die vom Kläger beantragte Einvernahme des Arbeitskollegen R. als Zeugen nicht mit der Begründung ablehnen, daß das, was der Zeuge bekunden solle, "den mehrfachen eigenen Angaben des Klägers widerspricht". Anerkannt ist, daß die Angaben des Klägers selbst schon aus gesundheitlichen Gründen mit größter Zurückhaltung zu bewerten sind, gewinnen die Aussagen des Zeugen R. erhebliches Gewicht; sie allein sind nach Lage des Falles geeignet, Licht in den ungeklärten Unfallablauf, insbesondere zu der Frage zu bringen, wie lange der Kläger den Heimweg von der Arbeitsstelle am Unfalltag durch Wirtshausaufenthalte unterbrochen und sich gegebenenfalls dadurch von ihm völlig gelöst hat.

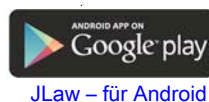
Daher durfte sich das LSG nicht mit dem kurzen, von der Beklagten aufgenommenen Protokoll über die Vernehmung des Arbeitskollegen R. begnügen; es hätte sich vielmehr gedrängt sehen müssen, diesen als Zeugen selbst eingehend zu befragen und anzuhören.

Die vom LSG in bezug auf eine Lösung des Klägers vom versicherten Heimweg gleichfalls erörterte Frage, welchen Blutalkohol dieser zur Zeit des Arbeitsunfalls hatte, kann erst beantwortet werden, wenn die Unfallzeit einigermaßen zuverlässig ermittelt ist. Bislang steht allein fest, daß dem Kläger am 27. September 1957 um 4.10 Uhr Blut abgenommen worden ist, das eine Alkoholkonzentration von 1,41 o/oo hatte. Das LSG nimmt

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



- 9 -

für den Unfallzeitpunkt wahlweise die Zeit zwischen 0.30 Uhr und 1.00 Uhr und von 3.40 Uhr an. Dabei stützt es sich sinngemäß wiederum auf die eigenen Angaben des Klägers und die im Protokoll der Beklagten festgehaltenen Angaben des Arbeitskollegen R..... Wenn die Angaben des Klägers aber, wie dargelegt, als tragfähiges Beweismittel ausscheiden, so hätte das LSG auch in diesem Zusammenhang auf eine Anhörung R..... als Zeugen nicht verzichten dürfen.

Da das angefochtene Urteil darauf beruhen kann, daß das LSG den Arbeitskameraden des Klägers R..... unter Verstoß gegen § 103 SGG nicht gehört hat, mußte der Senat das angefochtene Urteil aufheben und die Streitsache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen.

Die Kostenentscheidung war dabei der Endentscheidung vorzubehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)